

**Guttentag'sche Sammlung**  
**N<sup>o</sup> 3. Deutscher Reichsgesetz. N<sup>o</sup> 3.**  
Text-Ausgabe mit Anmerkungen.

---

# **Militär-Strafgesetzbuch**

**für das Deutsche Reich.**

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

**W. L. Solms,**  
Ober-Auditeur, Hauptmann a. D., Geheimer Justizrath.

**Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.**

~~~~~  
Erste Auflage herausgegeben von Dr. Hans Rüdorff.  
~~~~~

Berlin.  
**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.**  
1893.



## **Vorwort**

zur dritten Auflage.

---

Die wohlwollende Aufnahme, deren sich das vorliegende kleine Werk bisher zu erfreuen gehabt, hat den Verleger zu einer neuen Auflage desselben veranlaßt. Dem Zwecke entsprechend, daß es dem untersuchungsführenden Offizier zur Einführung und Anleitung in dem ihm übertragenen Wirkungskreis, gleichzeitig aber jedem anderen Offizier als Handhabe für die Beurtheilung der im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine geltenden Vorschriften über die Rechtspflege in Strafsachen dienen soll, ist die Form und der Inhalt des Buches angepaßt. Dem Wortlaut der Gesetze und Verordnungen sind kurze Anmerkungen hinzugefügt, welche den Sinn der Vorschriften erläutern, Begriffsbestimmungen angeben und die im Laufe der Zeit ergangenen Aenderungen und Entscheidungen der zuständigen Behörden ersichtlich machen.

Bei der früheren Auflage sind mehrfach die mit den Strafgesetzen im Zusammenhange stehenden Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen vermißt worden, und um den hierauf bezüglichen Wünschen gerecht zu werden, sind die betreffenden Bestimmungen dieser Auflage beigegeben.

Berlin im Januar 1893.

---

# Inhalt.

	Seite
<b>I. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.</b>	
1. Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuch §§. 1—3 . . . . .	12
2. Militär-Strafgesetzbuch. Einleitende Bestimmungen §§. 1—13 . . . . .	18

## Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Strafen gegen Personen des Soldatenstandes §§. 14—42 . . . . .	29
Zweiter Abschnitt. Strafen gegen Militärbeamte §§. 43—45 . . . . .	55
Dritter Abschnitt. Versuch §. 46 . . . . .	56
Vierter Abschnitt. Theilnahme §. 47 . . . . .	58
Fünfter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen §§. 48—55 . . . . .	61

## Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

### Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt. Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath §§. 56—61 . . . . .	72
Zweiter Abschnitt. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde §§. 62—63 . . . . .	79
Dritter Abschnitt. Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht §§. 64—80 . . . . .	81
Vierter Abschnitt. Selbstbeschädigung und Vorschädigung von Verbrechen §§. 81—83 . . . . .	92
Fünfter Abschnitt. Feigheit §§. 84—88 . . . . .	95
Sechster Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung §§. 89—113 . . . . .	98

	Seite
Siebenter Abschnitt. Mißbrauch der Dienstgewalt §§. 114 bis 126 . . . . .	120
Achter Abschnitt. Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum §§. 127—136 . . . . .	130
Neunter Abschnitt. Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum §§. 137—138 . . . . .	136
Zehnter Abschnitt. Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen §§. 139—145 . . . . .	139
Elfter Abschnitt. Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung §§. 146—152 . . . . .	144
Zweiter Titel.	
Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten §§. 153 bis 154 . . . . .	149
Dritter Titel.	
Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgeetzen nur in Kriegszelten unterworfen sind §§. 155—161 . . . . .	150
Vierter Titel.	
Zusatzbestimmungen für die Marine §§. 162—166 . . . . .	153
3. Verzeichniß der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen . . . . .	155
II. Militär-Strafgerichts-Ordnung für Preußen vom 3. April 1845 . . . . .	157
III. Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 . . . . .	301
IV. Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere vom 2. Mai 1874 . . . . .	341
V. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. März 1873, betreffend den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine . . . . .	398
Sachregister . . . . .	424

## Abkürzungen.

---

- Abf.** = Abfah.  
**A.R.O. und R.O.** = Allerhöchste Rabinets-Ordre.  
**A.B.** = Allerhöchste Verordnung.  
**A.B.Bl.** = Armeeverordnungsblatt.  
**B.G.Bl.** = Bundesgesetzblatt.  
**C.St.P.O.** = Civil-Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877.  
**Discipl.St.O.** = Disciplinar-Strafordnung für das Deutsche Heer.  
**E.b.R.M. und R.M.** = Erlaß des Preussischen Kriegs-Ministeriums.  
**E.G.** = Einführungsgefeß zum Militär-Strafgesetzbuch.  
**Erf.O.** = Erfah-Ordnung.  
**G. und b.G.** = Gesetz und des Gesetzes.  
**K.K.** = Kriegs-Artikel.  
**K.M., M.D.D.** = Kriegs-Ministerium, Militär-Oekonomie-Departement.  
**M.G.S.** = Militär-Gesetz-Sammlung.  
**M.St.G.B.** = Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.  
**M.St.G.O.** = Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845.  
**M.B.B.** = Marine-Verordnungsblatt.  
**M.W.Bl.** = Militär-Wochenblatt.  
**M.Strf.Vollfr.B.** = Militär-Strafvollstreckungs-Vorschrift vom 9. Februar 1868.  
**Pr.G.S.** = Preussische Gesetz-Sammlung.  
**R.G.** = Reichsgesetz.  
**R.G.Bl.** = Reichsgesetz-Blatt.  
**R.M.G.** = Reichs-Militärgefeß vom 2. Mai 1874.  
**R.S.b.Pr.G.A.** = Rundschreiben des Preussischen General-Auditorats.  
**R.St.G.B.** = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.  
**B.** = Verordnung.
-



I.

**Militär-Strafgesetzbuch**

für das Deutsche Reich.

---



## **Einführungsgesetz.**

Gegeben Schloß Babelsberg den 20. Juni 1872.

Ausgegeben zu Berlin am 25. Juni 1872

Gesetzeskraft mit dem 1. Oktober 1872.

(R.G.Bl. S. 173, 174.)

(G.Bl. für Elz.-Lothr. S. 473, 474.)

§. 1. Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

Das R.M.St.G.B. ist für Elsaß-Lothringen eingeführt durch Kaiserl. B. v. 8. Juli 1872.

§. 2. Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens.

Dagegen finden die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches auch auf die Offiziere à la suite Anwendung, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und info-

lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militär-uniform tragen.

Mit der Einführung dieses Gesetzes sind beseitigt die früheren Militärstrafgesetzbücher für Preußen vom 3. April 1845, für Bayern vom 1. Januar 1870, für Sachsen vom 4. November 1867 und für Württemberg vom 20. Juli 1818, soweit sie materielles Recht enthalten, und diejenigen Strafvorschriften, welche die aufgehobene Verordnung II über die Ehrengerichte vom 21. Juli 1843 betreffend die Bestrafung des Zweikampfes enthielt. Letzterer wird nunmehr, mit Ausnahme des im §. 112 M. St. G. B. vorgeseheneu Falles nach Maßgabe der §§. 201 und folg. R. St. G. B. beurtheilt. — Eine einheitliche Militär-Strafprozeß-Ordnung für das gesammte Deutsche Reich ist zur Zeit noch nicht ergangen und gelten daher bis auf Weiteres noch die Vorschriften des formalen Rechts der Einzelstaaten (Preußen, Sachsen, Bayern und Württemberg). Durch die später ergangenen Disciplinarstrafordnungen für das Deutsche Reich und die Kaiserliche Marine vom 31. Oktober 1872 bezw. vom 4. Juni 1891, sowie durch die beiden Verordnungen über die Ehrengerichte im Preussischen Heere und in der Kaiserlichen Marine vom 2. Mai 1874 bezw. 2. November 1875 ist das Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 nicht berührt worden.

Die Organisation der Landgendarmerte ist im Deutschen Reich keine einheitliche und zählen die Landgendarmen in den Einzelstaaten theils zu den Militärpersonen, theils gelten sie als Beamte. Mit Rücksicht hierauf war die Ausnahme-Bestimmung des §. 2 Abs. 2 geboten. Für Preußen und diejenigen Bundesstaaten, in denen das Preuß. M. St. G. B. vom 3. April 1845 Gesetzeskraft erlangt hatte, sind bezüglich der Landgendarmen bestehen geblieben die §§. 48 Abs. 2 und 3, 188 Pr. M. St. G. B. vom 3. April 1845, welche lauten:

§. 48. Wo Verletzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder Degradation Statt findet, ist gegen Landgendarmen stets noch außerdem auf Entlassung aus der Gendarmerte zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Landgendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

- §. 188. Wachen oder Landgendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Wachen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältnis ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Zumessung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten.

Die Landgendarmen sind Hilfsbeamte der Polizei-Verwaltungen und haben als solche für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in den ihnen angewiesenen Bezirken zu sorgen. Dort, wo sie zu den Militärpersonen zählen, stehen sie in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse und zwar bezüglich ihrer Berufsthätigkeit unter den ihnen vorgesetzten Civilbehörden, im Uebrigen aber unter ihren Militärvorgesetzten. In Preußen bilden sie einen Theil des Preussischen, nicht aber des Reichs-Heeres; sie sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, die Vorschriften der Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872 finden auf sie Anwendung, außerdem aber ist auf Grund der A. A. B. vom 26. Februar 1823, 16. August 1826 und 4. September 1827 ein auf unfreiwillige Dienstentlassung gerichtetes Disciplinarverfahren gegen sie zulässig. — Als Militärpersonen des Solatenstandes unterstehen sie ausschließlich den Militärstrafgesetzen, dagegen nicht den für Beamte gegebenen Strafbestimmungen des 20. Abschnittes (§§. 331 bis 359) d. St. G. B. f. d. D. R. — §. 48 Abs. 3 Preuß. M. St. G. B. v. 3. April 1845 ist nur anwendbar, wenn ein Gendarm zum dritten Male wegen Verletzung seiner Berufspflichten gerichtlich bestraft wird, ist aber ausgeschlossen bei vorhergegangenen Bestrafungen wegen militärischer und gemeiner Straftthaten, die mit seinen Dienstobliegenheiten nicht im Zusammenhange stehen und bei stattgehabten

Disciplinarstrafen. Landgendarmen, welche sich in Ausübung des Dienstes gegen Civilpersonen des Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig machen, sind auf Grund des §. 188 Preuß. M. St. G. B. nach den Vorschriften des Abschnitt 7 (§§. 114—124) M. St. G. B. zu bestrafen. Dabei ist der Begriff „in Ausübung des Dienstes“ keineswegs Thatbestandsmerkmal, sondern es muß die im §. 55 M. St. G. B. vorgesehene Straferhöhung eintreten. — In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Landgendarmen zu den Militärpersonen des Soldatenstandes gehören, sind sie Vorgesetzte der ihnen im Range nachstehenden Militärpersonen, dagegen sind sie bei Ausübung ihres Dienstes nur der Befehlsbefugniß ihrer eigenen militärischen Vorgesetzten und der zum Gendarmenkorps kommandirten Offiziere unterworfen; A. R. D. vom 19. Juni 1873 (A. R. Bl. S. 219). Dies schließt jedoch nicht aus, daß jeder Offizier des Deutschen Heeres als im Vorgesetztenverhältniß den Gendarmen gegenüber zu erachten ist, und zwar folgt dies aus dem Dienstverhältniß der Besten als Unteroffiziere des Preussischen Heeres. — Die Bestimmungen über Ausübung der Gerichtsbarkeit bei der Landgendarmen finden sich in §. 11 der B. vom 30. Dezember 1820, §. 15 der B. vom 23. Mai 1867; bezüglich der in Gouvernements-Städten und Festungen stationirten Gendarmen ist in dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1856 (M. R. Bl. S. 103) das Nähere vorgesehen. — Der §. 2 Absf. 2 M. St. G. B. findet auf Feldgendarmen keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften, welche über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (kontumazial-) Verfahrens in Kraft geblieben, sind für Preußen die §§. 108, 109 Theil I. M. St. G. B. vom 3. April 1845 nebst G. vom 11. März 1850, für Sachsen die gleichlautenden §§. 109 und 110 M. St. G. B. vom 4. November 1867, für Württemberg Art. 79 Theil II. M. St. G. B. vom 20. Juli 1818 und für Bayern Art. 166 M. St. G. B. vom 29. April 1869. Die betreffenden Bestimmungen der Preuß. M. St. G. B. vom 3. April 1845 lauten mit der durch das dazu ergangene G. vom 11. März 1850 bebingten Abänderung:

§. 108. Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Strafgerichts-

ordnung das Kontumazialverfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Kontumazialurtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf eine Geldbuße von 150—3000 Mark (G. vom 11. März 1850) zu erkennen.

- §. 109. Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt, nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter die Vermuthung des erfolgten Todes ein und findet gegen sie das Kontumazialverfahren zum Zweck der Auferlegung einer Geldbuße nicht Statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechen der Desertion sich schuldig gemacht haben.

Diese Vorschriften finden jedoch nur auf abwesende Fahnenflüchtige Anwendung; zurückgekehrte oder ergriffene Deserteur unterliegen den Strafvorschriften der §§. 69—76 M.St.G.B.

Nach dem Erlaß d. R.M. vom 29. Januar 1856 sind alle Erkenntnisse gegen abwesende fahnenflüchtige Offiziere sämmtlichen Offizieren des Heeres bekannt zu machen. Dieselbe Vorschrift ist durch Verfügung des R.M. vom 15. April 1878 auf die Mitglieder des Sanitätskorps im Offiziersrange ausgedehnt.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist aus dem früheren Bayer. M.St.G.B. herübergenommen. Sie ergänzt den §. 1 der Preuß. M.St.G.B. und hat im §. 2 Nr. 2 der Disziplinarstrafordnung für das Heer eine entsprechende Anwendung gefunden.

§. 3. Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

- 1) Vergehen wider die §§. 64, 89 Absatz 1, 90, 91

Abſatz 1, 92, 121 Abſatz 1, 137, 141 Abſatz 1, 146, 151;

- 2) Vergehen wider §. 114, wenn die ſtrafbare Handlung nur in dem Vorgen von Geld oder in der Annahme von Geſchenken ohne Vorwiſſen des gemeinſchaftlichen Vorgeſetzten beſteht.

Jedoch darf im Diſziplinarwege keine andere Freiheitsſtrafe, als Arreſt feſtgeſetzt werden, und die Dauer deſſelben vier Wochen gelinden Arreſtes oder Stubenarreſtes, drei Wochen mittleren Arreſtes oder vierzehn Tage ſtrengen Arreſtes nicht überſteigen.

Das allgemeine Rechtsprinzip, daß ſtrafbare Handlungen, welche ſich als Vergehen und Verbrechen darſtellen, nur von den zuſtändigen Gerichten abgeurtheilt werden können, iſt hier auch bezüglich der militäriſch-ſtrafbaren Handlungen ausdrücklich anerkannt. Die militäriſche Diſziplin bedingt jedoch eine möglichſt weite Auffaſſung des Grundſatzes, daß die Strafe der That auf dem Fuße folge und in dieſem Sinne iſt den Befehlshabern das Recht eingeräumt, die im Abſ. 2 vorgeſehenen leichteren Fälle diſziplinarlich zu ahnden. Hiernach iſt eine diſziplinarliche Erledigung zuläſſig bei nachſtehenden Vergehen:

- §. 64. Unerlaubte Entfernung.
- §. 89. Abſ. 1. Achtungsverletzung.
- §. 90. Belügen eines Vorgeſetzten.
- §. 91. Abſ. 1. Einfache Beleidigung eines Vorgeſetzten oder im Dienſtrange Höheren.
- §. 92. Ungehörſam durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberſchreitung eines Befehls in Dienſſachen.
- §. 114. Mißbrauch der Dienſtgewalt durch unerlaubtes Gelbborgen oder Annahme von Geſchenken von Untergebenen.
- §. 121. Vorſchriftswidrige Behandlung und einfache Beleidigung eines Untergebenen.

- §. 137. Vorfälliges und rechtswidriges Beschädigen, Zerföhren oder Preisgeben eines Dienstgegenstandes.
- §. 141 Abs. 1. Pflichtverletzung auf Wache und Posten sowie bei einem Kommando.
- §. 146. Unerlaubte Entfernung von der Wache, von einem Kommando oder der marschirenden Truppe.
- §. 151. Trunkenheit im Dienst.

Die Entscheidung darüber, ob in den vorgesehenen Fällen eine disziplinarische Bestrafung zulässig, steht demjenigen Militär-Vorgesetzten zu, welcher über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu befinden hat. Es ist aber dann nicht erforderlich, daß er selbst die Disziplinarstrafe bestimmt, vielmehr kann er diese einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Untergebenen überlassen, der jedoch an die Grenzen seiner eigenen Disziplinarstrafgewalt gebunden ist. — Ob der konkrete Fall als ein „leichterer“ zu betrachten, ist Sache der subjektiven Auffassung und der Vorgesetzte bei der Beurtheilung vom Gesetz nicht beschränkt. — In allen zulässigen Fällen ist die Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen ihrer abschreckenden und gefürchteten Wirkung dem gerichtlichen Verfahren vorzuziehen.

Die auf diese Weise zu verhängenden Disziplinarstrafen dürfen die im §. 3 der Disziplinarstrafordnung vorgesehenen und speziell dem strafenden Befehlshaber eingeräumten Grenzen nicht übersteigen und nur in Arrest bestehen. Auch ist derselbe an die im Gesetz vorgezeichnete Strafart so weit gebunden, daß wenn für das vorliegende Vergehen eine bestimmte Arrestart angedroht ist (vgl. §. 151 M. St. G. B. mittlerer oder strenger Arrest), nur diese gewählt werden darf.

# Militär-Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Begeben Schloß Babelsberg den 20. Juni 1872.

Ausgeben zu Berlin am 25. Juni 1872.

Gesetzeskraft mit dem 1. Oktober 1872.

(R.G.Bl. S. 174—204).

(G.Bl. für Elf.-Lothr. S. 475—505.)

## Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängniß oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§. 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

Die systematische Einteilung der militärischen strafbaren Handlungen entspricht der Einteilung des Reichsstrafgesetzbuches; die militärischen Uebertretungen sind der Disziplinarbestrafung zugewiesen. Von Bedeutung wird die Einteilung beim Versuch, bei der Theilnahme und bei der Verjährung.

Für die Unterscheidung zwischen militärischen Verbrechen und Vergehen ist dasjenige Strafmaß entscheidend, welches als Höchstbetrag angedroht ist. Die Zulässigkeit leichterer oder minder schwerer Fälle ist dabei ohne Einfluß.

**§. 2.** Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

Hierher gehören insbesondere die einleitenden Bestimmungen und die Vorschriften des ersten Theils des R. St. G. B. §§. 1—79, welche von den Strafen, dem Versuch, der Theilnahme, den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern und von dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen handeln, soweit dieselben auf militärischstrafbare Handlungen Anwendung finden können und nicht durch besondere Bestimmungen des R. St. G. B. abgeändert worden sind, wie dies z. B. bei den §§. 8, 14, 15, 16, 17, 21, 30, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54, 76 R. St. G. B. der Fall ist.

**§. 3.** Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

Eine entsprechende Vorschrift enthält der §. 10 R. St. G. B. — Der §. 3 ist nicht ohne Ausnahme, insofern einzelne strafbare Handlungen, wie Diebstahl, Unterschlagung, Zerstörung und Beschädigung von Dienstgegenständen, Körperverletzung bei unvorsichtigem oder rechtswidrigem Waffengebrauch, welche unter Mißbrauch eines militärischen Dienstverhältnisses verübt sind (§§. 137, 138, 148, 149 R. St. G. B.), hierdurch militärisch qualifizirt und mit militärischen Strafen bedroht werden, ferner die §§. 7 und 161, 14, 15, 29, 47, 49, 55, 127 R. St. G. B. abweichende Bestimmungen enthalten.

**§. 4.** Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

Es werden hier diejenigen Personen bezeichnet, welche dem M.St.G.B. unterworfen sind und ist gleichzeitig vorgelesen, daß die Bestimmungen des Gesetzes überall da angewendet werden sollen, wo im Text vom Heere und von der Marine die Rede ist.

Das Gesetz befaßt sich im Wesentlichen nur mit den Personen des aktiven Dienststandes, während die des Beurlaubtenstandes demselben nur in den im §. 6 des Gesetzes vorgesehenen Fällen unterliegen. Für den Beginn und das Aufhören der aktiven Dienstzeit sind die Vorschriften des R.M.G. vom 2. Mai 1874, der Deutschen Wehrordnung, des Gesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und des Gesetzes vom 6. Mai 1880 betreffend Ergänzungen des R.M.G. vom 2. Mai 1874 und des Gesetzes vom 11. Februar 1888 betreffend Änderungen der Wehrpflicht (R.G.Bl. S. 11) maßgebend. Darnach beginnt der aktive Dienststand:

- 1) für Offiziere, Aerzte und Beamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung;
- 2) für Kapitulanten mit dem in der abgeschlossenen Kapitulation bezeichneten Tage, falls sie nicht schon vorher dem aktiven Heere angehörten;
- 3) für die freiwilligen und ausgehobenen Rekruten mit dem Tage, an welchem sie in die Verpflegung der Militärverwaltung treten, für einjährig Freiwillige mit dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung;
- 4) für die Personen des Beurlaubtenstandes, Offiziere, Aerzte, Militärbeamte und Mannschaften einschließlich der Ersatz-Reserve mit dem Tage, zu welchem sie einberufen sind;
- 5) für die in Kriegszeit zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamte und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, mit dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise mit dem Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts. §. 38 d. R.M.G. vom 2. Mai 1874;
- 6) für die Landsturmpflichtigen mit dem Tage, an welchem der Aufruf des Landsturms ergangen ist. §§. 25, 26 d. G. vom 11. Februar 1888.

Derselbe hört auf:

- ad 1 mit der Entlassung aus dem Dienst;
- ad 2 mit dem Ablauf der Kapitulation;
- ad 3 mit dem Tage der Entlassung aus dem Dienst und Einhängigung der Entlassungspapiere, sowie vor abgelaufener Dienstzeit mit der Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden;
- ad 4 und 5 mit dem Tage der Wiederentlassung.
- ad 6 nach Auflösung des Landsturms durch Kaiserliche Verordnung mit Ablauf des Tages der Entlassung. §. 33 d. G. vom 11. Februar 1888.

Wird gegen eine Person des aktiven Dienststandes auf Entfernung aus dem Heer oder Dienstentlassung erkannt, so scheidet dieselbe, falls sie eine Person des Soldatenstandes, mit der stattgehabten Publikation des Erkenntnisses, wenn aber Militärbeamter, mit der Rechtskraft desselben aus.

Was unter Militärbeamten zu verstehen, bestimmt das als Anlage dem M. St. G. B. beigefügte Verzeichniß der zum Heer und der Marine gehörenden Militärpersonen sub B.

§. 5. Die Klasseneintheilung der Militärpersonen ergibt das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß.

Die Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschinen-Ingenieurkorps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges.

Die Rangverhältnisse der Mitglieder des Sanitätskorps regelt die V. vom 5. Februar 1873 über die Organisation des Sanitätskorps. Darnach stehen einjährig-freiwillige Aerzte und Unterärzte im Range von Vortrupp-Unteroffizieren, Assistenzärzte 2. Kl. in dem von Secunde- und Assistenzärzte 1. Kl. in dem von Premier-Leutnant; Stabsärzte und Oberstabsärzte 2. Kl. haben Hauptmanns-rang, Oberstabsärzte 1. Kl., Lazareth-Direktoren und Divisionsärzte den eines Majors, Generalärzte 2. Kl. den eines Oberleutnants und Generalärzte 1. Kl. den eines Obersten; der Generalstabsarzt

der Armee den eines Generalmajors, falls ihm persönlich nicht ein höherer Rang besonders verliehen ist.

Nach der B. vom 7. Mai 1872 haben die Maschinen-Unter-Ingenieure den Rang des Unter-Beutnants zur See, die Maschinen-Ingenieure den der Beutnants zur See und die Maschinen-Ober-Ingenieure den der Kapitän-Beutnants.

§. 6. Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

Nach §. 56 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 und den zusätzlichen Gesetzen vom 6. Mai 1880 und 11. Februar 1888 gehören zu den Personen des Beurlaubtenstandes:

- 1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
- 2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34 d. G.);
- 3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54 d. G.);
- 4) die vor Erfüllung aktiver Dienstzeit zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften;
- 5) die Ersatz-Reservisten §. 11 d. G. vom 11. Februar 1888.

Nach §§. 11 und 19 d. G. vom 11. Februar 1888 gehören die Ersatz-Reservisten zu den Personen des Beurlaubtenstandes und sind allen für Reserve und Landwehr gültigen Bestimmungen unterworfen. Die Zugehörigkeit zur Ersatz-Reserve währt 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres; Ersatz-Reservisten, welche gelübt haben, treten nach Ablauf dieser Zeit zur Landwehr l. Aufgebots, die übrigen zum Landsturm über. §. 15 d. G. vom 11. Februar 1888. Der Landsturm ist, so lange derselbe nicht einberufen ist, militärischen Kontrollen und Uebungen

nicht unterworfen; nach erfolgtem Aufruf finden auf die Landsturm-pflichtigen Mannschaften die für die Land- (See-) wehr gegebenen Bestimmungen Anwendung. §§. 26, 31 d. G. vom 11. Februar 1888.

Der §. 60 des R.M.G. erweitert die Anwendung des R.St.G.B., indem er bestimmt:

§. 60 Nr. 3. Die im §. 56 unter 2—4 (des Ges.) bezeichneten Mannschaften (des Beurlaubtenstandes) sind den Bestimmungen im 3. Abschnitt des R.St.G.B. vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im 4. Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorsehligung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Darnach unterliegen Personen des Beurlaubtenstandes nunmehr auch während der Beurlaubung den Militärstrafen und werden durch Militärgerichte bestraft in folgenden Fällen:

- 1) Zuwiderhandlung gegen §§. 101, 113, 126 R.St.G.B.
- 2) Nichtgestellung und Fahnenflucht §§. 68, 69 l. c.; die im §. 56 Nr. 2—4 des R.M.G. aufgeführten Personen auch bei unerlaubter Entfernung §. 64 l. c. und bei Selbstbeschädigung und Simulation §§. 81—83 l. c.
- 3) Herausforderungen und Zweikämpfe der beurlaubten (Reserve-, Landwehr-) sowie der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere (jedoch nicht als Kartellträger).
- 4) in den Fällen des §. 42 Abs. 2 l. c.

R.S.b.Pr.G.N. vom 25. September 1872 und 6. November 1874; G. vom 11. Februar 1888.

Die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes befinden sich den Tag über, zu welchem sie einberufen sind, im militärischen Dienst und unterstehen für die Dauer dieses Tages den Militärstrafen. Entsch. des Reichsgerichts vom 30. Juni 1885 und 21. September 1886.

§. 7. Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen

werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

Unter strafbaren Handlungen sind hier militärische und bürgerliche Verbrechen und Vergehen einschließlicb der im 29. Abschnitt des R.St.G.B. enthaltenen Uebertretungen zu verstehen.

Ausland ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. §. 8 R.St.G.B.

Der §. 7 findet auch auf die in den §§. 155 ff. M.St.G.B. bezeichneten Personen Anwendung. — Vgl. auch §. 161 d.G.

§. 8. Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

Verbündete Staaten sind nichtdeutsche, welche mit dem Deutschen Reich in ein militärisches Bündniß-Verhältniß getreten sind. Die Vorschrift findet nicht nur in Kriegzeiten, sondern auch im Frieden Anwendung bei gemeinschaftlichen Truppen-Übungen, Besetzung einzelner Orte, Distrikte zc. — Voraussetzung des §. 5 ist das Vorhandensein eines Bündnisses und die Verbürgung von Gegenseitigkeit.

§. 9. Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgeetze) gelten:

- 1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben;
- 2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;
- 3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen

- Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;
- 4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltssorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

Als im Felde befindlich ist jede Militärperson zu erachten, welche durch die befohlene Mobilmachung betroffen wird. Inwiefern dies für Personen des aktiven Dienststandes und des Beurtheiltenstandes gilt, bestimmt der §. 10 d. G.

Die Mobilmachung bestimmt der Kaiser, für Bayern der König von Bayern auf Veranlassung des Kaisers Art. 63 der Verf. des Deutschen Reiches und §. 5 III des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870.

Der Fall zu Nr. 3 hat nicht nur militärischen Aufruhr und Meuterei, sondern in Gemäßheit d. G. vom 4. Juni 1851 jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Auge. Die Form der dienstlichen Bekanntmachung an die Truppen, daß die Kriegsgesetze in Kraft treten, hängt von dem Ermessen des zuständigen Befehlshabers ab und genügt eine solche bei Parole und Appell. Die Kriegsgesetze bleiben bis zur Aufhebung des betreffenden Befehls in Kraft.

Die Vorschrift zu Nr. 4 bezieht sich auf solche Kriegsgefangene, welche in einem nicht im Kriegszustande befindlichen Theile des Deutschen Reiches internirt sind.

Bezüglich des mobilen Zustandes der Marine vgl. §. 164 d. G.

§. 10. Den Kriegsgesetzen unterworfen sind im Falle des §. 9 Nr. 1:

- 1) die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;

2) die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.

Der Tag der Mobilmachung ist derjenige, an welchem der Befehl den Truppen in dienstlicher Form (Appell, Parole) bekannt gemacht wird; die Demobilmachung tritt mit dem Tage der Entlassung, oder mit dem dafür befohlenen Tage ein.

§. 11. Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in den §§. 58, 85, 95, 141 M.St.G.B. enthalten.

Der Begriff „vor dem Feinde“ ist nicht bloß auf diejenige Truppe anwendbar, welcher speziell der Sicherheitsdienst übertragen worden, wie Vortrupp, Nachhut, Spitze u. s. w., sondern derselbe erstreckt sich auf alle Truppenteile, für welche der Sicherheitsdienst angeordnet ist.

Ein Schiff gilt als vor dem Feinde befindlich, so lange in Gewärtigung eines feindlichen Zusammenstoßes ein oder mehrere Geschütze an Bord geladen sind. §. 165 M.St.G.B.

§. 12. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmen, daß eine Handlung vor versammelter Mannschaft begangen worden ist, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Beteiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

Das Gesetz wendet den Begriff „vor versammelter Mannschaft“ nur bei strafbaren Handlungen gegen die militärische Unterordnung an (§§. 89, 95, 97 M.St.G.B.) und hat denselben lediglich zur

Wahrung der Autorität des Vorgesetzten aufgestellt. Es genügt daher auch die bloße Gegenwart von drei, zu militärischem Dienst versammelten Personen des Soldatenstandes (nicht Militärpersonen), und wird eine besondere Sinnes-Wahrnehmung der That von letzteren nicht erfordert. Der Vorgesetzte und der Thäter brauchen nicht im Dienste zu sein. Der Begriff ist vorhanden, wenn bei mehreren Mithätern außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Betheiligten einschließlicly der übrigen Betheiligten drei Personen des Soldatenstandes zum militärischen Dienst versammelt sind. Daß der Dienst bereits begonnen habe, wird nicht erfordert.

Als „militärischer Dienst“ im Sinne des §. 12 ist jede auf Grund eines speziellen Befehls oder einer allgemeinen Instruktion ausgeführte dienstliche Verrichtung anzusehen. Zum Begriff „Vorgesetzter“ vgl. Anm. zu §. 89 d. G.

§. 13. Wo das Gesetz die Strafe mit Rücksicht auf den Rückfall bestimmt, tritt dieselbe ein, wenn der Thäter, nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht verurtheilt und bestraft worden ist, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist. Sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung fünf Jahre verfloßen sind.

Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfalle.

Die gesetzliche Strafschärfung in Folge Rückfalls ist beschränkt bezüglich der Freiheitsstrafen auf §§. 70, 71 W. St. G. B. und bezüglich der Ehrenstrafen auf die §§. 114, 122 l. c. Beim wiederholten Rückfalle sind Ehrenstrafen allgemein theils obligatorisch, theils facultativ angedroht in den §§. 31, 34, 37, 40 l. c.

Der Begriff „Thäter“ umfaßt auch die Anstiftung, die Theilnahme und die Versuchshandlung. — Die Vorbestrafung muß wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein deutsches Gericht erfolgt sein; eine vorhergegangene Disziplinarbestrafung (§. 3 des G. G. M. St. G. B.), die Verurtheilung wegen einer Straftat des R. St. G. B. oder durch ein nicht deutsches Gericht begründet daher den Rückfall nicht. Dasselbe erfordert ferner die abermalige Verübung derselben strafbaren Handlung und diese liegt vor, wenn der gleiche Thatbestand festgestellt ist, ohne Rücksicht auf etwaige erschwerende Umstände z. B. Fahnenflucht im Felde.

Es muß eine Bestrafung und Verbüßung oder Erlaß der Strafe, wenn auch nur theilweise, stattgefunden haben. Die rechtskräftige Verurtheilung genügt nicht. Eine Strafe gilt als theilweise verbüßt, sobald mit der Vollstreckung begonnen ist; hierher zählt auch die Anrechnung der Untersuchungshaft.

Abweichend von der Vorschrift des §. 245 R. St. G. B. fallen die gesetzlichen Strafschärfungen beim Rückfalle fort, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der erkannten bezüglichen Strafe 5 Jahre verfloßen sind.

Abf. 3 besagt, daß für den wiederholten Rückfall dasselbe gelten soll, wie beim einfachen Rückfall d. h. die für den wiederholten Rückfall gegebenen Strafvorschriften finden Anwendung, wenn innerhalb 5 Jahren, nach Verbüßung oder Erlaß derjenigen Strafe, welche den ersten Rückfall begründete, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist. R. S. d. Pr. G. M. vom 28. März 1873, Beschluß Nr. 2.

Wenn gegen denselben Thäter aus mehreren Erkenntnissen mehrfache Freiheitsstrafen in ungetrennter Folge zur Vollstreckung gelangen, so ist auch der Begriff der Bestrafung aus jedem Urtheil durch den Antritt der betreffenden Strafe bedingt. Wird daher ein Verurtheilter aufs Neue wegen einer Straftat verurtheilt, wegen welcher er vorher bestraft war, deren Strafe er aber noch nicht angetreten hatte, so darf er nicht wegen wiederholten Rückfalls, sondern nur wegen abermaligen ersten Rückfalls verurtheilt werden. R. S. d. Pr. G. M. vom 19. Oktober 1877 Nr. 1.

## Erster Theil.

### Von der Bestrafung im Allgemeinen.

#### Erster Abschnitt.

#### Strafen gegen Personen des Soldatenstandes\*).

§. 14. Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist.

Die Todesstrafe ist für militärische Verbrechen im Frieden ausgeschlossen, im Felde (Kriege) in 14 Fällen vorgehoben und zwar

\*) Das R. St. G. B. hat folgendes Straffsystem:

Hauptstrafen.	Neben (Ehren-)strafen.	
I. Tod (§. 14).	I. Entfernung aus dem Heere oder der Marine (§§. 30—33).	
II. Zuchthaus (§. 15).	II. Dienst-Entlassung (§§. 30, 34—36).	
III. Freiheitsstrafen (§. 16 ff.):	III. Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (§§. 30, 37 ff.).	
1. Gefängniß.	IV. Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen (§§. 30, 40 ff.).	
2. Festungshaft.	V. Amtsverlust (§. 43).	
3. Arrest	VI. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (R. St. G. B. §. 32 ff.).	
	a. strenger,	
	b. miltterer,	
	c. gelinder,	
d. Stuben-Arrest (einfacher und geschärfter).		

in den §§. 58, 60, 63, 71, 72, 73, 84, 95, 97, 107, 108, 133, 141, 159 M.St.G.B.

Die im Felde erkannte Todesstrafe wird stets, auch bei gemeinen Verbrechen, durch Erschießen vollstreckt. Das Nähere hierüber bestimmen §§. 1 und 2 b. M.Strf.Vollstr.B. vom 9. Februar 1888. — Wenn im Frieden ein Militärgericht wegen eines gemeinen Verbrechens auf Tod erkannt hat, so wird der Verurtheilte dem nächsten Civilgericht, welches Sitz eines Schwurgerichts ist, zur Strafvollstreckung, die dann durch Enthauptung erfolgt, überwiesen. §. 183 Abs. 3 M.St.B.O. Ein Gleiches geschieht, wenn im Felde wegen eines nicht militärischen Verbrechens die Todesstrafe verhängt, aber mit Eintritt der Demobilismachung des Truppentheils, dem der Verurtheilte angehört, noch nicht zur Vollstreckung gelangt ist. — In Gemäßheit des §. 2 M.St.G.B. und des §. 32 M.St.G.B. kann neben der Todesstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — §. 14 b. G. findet auch auf Militärbeamte Anwendung §. 45 b. G.

§. 15. Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängnis verurtheilten Unteroffiziere und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

Der Abs. 1 giebt dem Prinzip Ausdruck, daß Freiheitsstrafen, welche gegen Personen des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt (verurtheilt) sind, von den Militärbehörden vollstreckt werden müssen sobald der Verurtheilte im Militär-Verbande verbleibt. Scheidet er aus irgend einem Grunde, sei es wegen gleichzeitig verhängter Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung, wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung des Militärdienstes u. s. w. aus, so geht die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden über. — Damit ist gleichzeitig die in dem früheren Preuß. M.St.G.B. vom 3. April 1845 vorgesehene Umwandlung in militärische Strafarten fortgefallen. Die Vorschrift umfaßt auch solche Freiheitsstrafen, welche vor dem Eintritt in das Heer von Civilgerichten verhängt sind, sobald die Höhe derselben (bis zu 6 Wochen) das Verbleiben im Militär-Verhältnis zuläßt.

Geboten ist die Beschäftigung der Verurtheilten nach dem St.G.B. für das Deutsche Reich nur beim Zuchthaus, das militärisch nicht in Betracht kommt, und beim Gefängniß auf Verlangen des Verurtheilten §. 16 Abs. 2 R.St.G.B. Die Vorschrift, daß die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeine auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden können, ist eine Ausnahme zu der im §. 16 Abs. 3 R.St.G.B. aufgestellten Regel. Das Nähere über diese Beschäftigung bestimmt §. 11 der M.Strf.Vollstr.V. vom 9. Februar 1888.

Die nach Maßgabe des §. 15 Abs. 3 auf die bürgerlichen Behörden übergehende Strafvollstreckung erfolgt durch die des Heimathstaates, wenn entweder die Strafthat außerhalb des Bundesgebietes verübt ist, oder der Verurtheilte im Heimathstaate sich aufhält, in anderen Fällen durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaates, in dessen Gebiet die Strafthat verübt worden. Beschl. des Bundesrathes vom 19. Februar 1875 mitgetheilt durch d. R.M. am 22. März 1875. (M.V.Bf. S. 73.) Die Ueberweisung verurtheilter Militärpersonen an die Civilbehörden behufs Strafvollstreckung erfolgt nach Maßgabe des §. 5 M.Strf.Vollstr.V. — Dabei ist zur Berechnung der Strafzeit die Stunde des Beginns derselben anzugeben Preuß. R.M. vom 3. Juli 1881 (M.V.Bf. S. 161).

**§. 16.** **Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängniß, Festungshaft oder Arrest.**

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo dieses Gesetz die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Vorschrift dieses Paragraphen bezieht sich nur auf die in diesem Gesetz angebrohten Strafen vgl. §. 21 d. G.

Abf. 2 weicht insofern von den §§. 16, 17 des R.St.G.B. ab, als die militärische Gefängnißstrafe eine lebenslängliche sein kann und als zeitige bei einem Mindestbetrage von 6 Wochen und 1 Tag den Höchstbetrag von 15 Jahren erreicht, und ebenso der Mindestbetrag der militärischen Festungshaft 6 Wochen und 1 Tag beträgt §. 17 d. G. Die Vorschrift, daß der Mindestbetrag der Freiheitsstrafe 1 Tag sei, bezieht sich nur auf die Arreststrafe.

Die Zuchthausstrafe ist in den Begriff der Freiheitsstrafen nicht aufgenommen, obwohl sie in das System der militärischen Strafen fällt. Bezüglich derselben gelten die Bestimmungen des §. 14 R.St.G.B. d. h. sie ist eine lebenslängliche oder zeitige und letztere bewegt sich in den Grenzen von 1 bis zu 15 Jahren.

Wenn Militärgerichte wegen nicht militärischer Straftathen Strafen verhängen, so kommt das Strafsystem des R.St.G.B. mit den dort vorgeschriebenen Grenzen zur Anwendung.

**§. 17.** Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Ist eine angebrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an deren Stelle Gefängniß von gleicher Dauer.

Vgl. hierzu die Anmerkung zu §. 16. — Der Höchstbetrag des Arrestes ist 6 Wochen mit Ausnahme des strengen Arrestes, der nur bis 4 Wochen verhängt werden darf. §. 24 b. G.

Abf. 2 ist eine Ausnahme von der im §. 44 Abf. 4 R.St.G.B. aufgestellten Regel, nach welcher eine unter 1 Jahr verwirkte Zuchthausstrafe nach dem im §. 21 aufgestellten Verhältnis (2 : 3) in Gefängniß umgewandelt werden soll. Bei militärischen Verbrechen findet diese Umwandlung nicht statt und wird, wenn Zuchthaus unter 1 Jahr verwirkt ist, auf Gefängniß von gleicher Dauer erkannt. Die hier in das Auge gefaßten Ermäßigungen können eintreten beim Versuch, bei der Theilnahme an einem militärischen Verbrechen, sowie in den Fällen der §§. 88, 99 des R.St.G.B.

Ueber die Vollstreckung der Freiheitsstrafen bestimmt das Nähere die M.Strf.Vollstr.V. — Hat ein Offizier Gefängniß oder Festungshaft verwirkt, und ist Allerhöchsten Orts nicht besonders bestimmt, wo die Strafe zu verbüßen, so erfolgt die Ueberweisung des Verurtheilten nach Maßgabe der M.Strf.Vollstr.V. in den in der Anl. 4 Uebersicht A bestimmten Strafanstalten.

Wenn auf eine Gefängnißstrafe über 6 Wochen erkannt ist, so ist die Strafe auch dann in einem Festungs-Gefängniß zu vollstrecken, wenn wegen Anrechnung der Untersuchungshaft oder aus einem anderen Grunde die zu verbüßende Strafe weniger als 6 Wochen beträgt. R.S.d.Pr.G.N. vom 6. November 1874 Nr. 1.

§. 18. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

Die „gesetzliche Dienstzeit“ ist diejenige, welche der Soldat aktiv bei der Fahne zuzubringen hat, also die drei- oder einjährige.

Der Begriff „Freiheitsstrafe“ ist hier im weiteren Sinne zu nehmen und umfaßt sämtliche Freiheitsstrafen des Militär- und bürgerlichen Strafgesetzbuchs mit Ausschluß der Zuchthausstrafe aber einschließlich der Haft, wenn diese gemäß §. 77 Abf. 2 R.St.G.B. die Dauer von 6 Wochen überschreitet. — Die ganze Strafe und nicht nur der Theil, welcher über 6 Wochen verbüßt ist, wird von Militär-Strafgesetzbuch. 3. Aufl.

der Dienstzeit abgerechnet, ebenso die Strafzeit, welche als durch Untersuchungshaft verbüßt auf die Strafe angerechnet ist. — Auf Offiziere, Unteroffiziere, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht bereits genügt haben und auf Kapitulanten findet §. 18 keine Anwendung.

Nur solche Freiheitsstrafen über 6 Wochen, welche durch ein Erkenntniß gegen den Thäter verhängt sind, werden auf die Dienstzeit nicht angerechnet; ein Zusammenrechnen mehrerer kürzeren Freiheitsstrafen, welche aus verschiedenen Erkenntnissen hervorgegangen sind, ist ausgeschlossen, selbst wenn die Strafverbüßung im Zusammenhange erfolgt.

#### §. 19. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

Die Armee braucht zur Aufrechterhaltung der Disziplin kurze aber strenge Strafen, es ist daher der Arrest in seiner Drei-Theilung, wie sich derselbe bei dem Preuß. Heere bewährt, als besondere Strafart beibehalten worden.

Der Mindestbetrag des Arrestes ist 1 Tag, die Dauer desselben darf beim strengen Arrest 4 Wochen (§. 24 d. G.), bei den übrigen Arrestarten 6 Wochen nicht übersteigen.

Kasernen- und Quartier-Arrest ist keine Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes und kann nur disziplinarisch verhängt werden. Es ist unzulässig, diese Arrestart da zur Anwendung zu bringen, wo nach §. 3 des G. die disziplinarische Bestrafung einzelner militärischer Vergehen gestattet ist.

#### §. 20. Der Stubenarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

Mit Rücksicht auf die militärische Autorität ist die Verhängung des Arrestes in seinen verschiedenen Graden an die einzelnen Chargen geknüpft. So ist gegen Offiziere nur einfacher und geschärfter (§. 23 d. G.) Stubenarrest, gegen Portepee-Unteroffiziere nur gelinder, gegen Unteroffiziere ohne Portepee mittlerer und gelinder

und gegen Gefreite und Gemeine einschließlich der Obergefreiten strenger, mittlerer und gelinder Arrest zulässig. — Obere Militär-Beamte erleiden nur Stuben-, untere gelinden Arrest. §. 44 d. G. In der Marine entspricht dem Stubenarrest der Kammerarrest. §. 162 d. G.

Ueber die Vollstreckung der Arreststrafen im Frieden wie im Felde ist das Nähere in den §§. 11—22 der *M. Strf. Vollstr. V.* vom 9. Februar 1888 vorgesehen.

§. 21. Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängniß, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.

Die wahlweise Strafan drohung verpflichtet den Richter, der Natur der That und der Individualität des Thäters Rechnung zu tragen und darnach eine angemessene Strafart eintreten zu lassen. Gefängniß und Festungshaft dürfen nicht unter 6 Wochen und 1 Tag verhängt werden. — Die Festungshaft entspricht dem Festungsarrest des früheren Preuß. *M. St. G. B.* und soll daher in der Regel nur gegen Offiziere, Portepee-Unteroffiziere, einjährig Freiwillige und solche junge Leute, welche auf Beförderung zum Offizier dienen, nicht aber gegen andere Unteroffiziere und Gemeine zur Anwendung kommen. *R. S. d. Pr. G. V.* vom 22. Juli 1873. — Zur Aburtheilung derjenigen Vergehen, welche allgemein mit Freiheitsstrafe bedroht, sind die Standgerichte zuständig, es sei denn, daß erschwerende oder in der Person des Thäters liegende Umstände die Ausschließung der Arreststrafe erfordern.

§. 22. Ist in diesem Gesetze Arrest angedroht, so kann als jede der nach dem *Militärstrange* des Thäters statthaftern Arten des Arrestes erkannt werden.

Ist in diesem Gesetze eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem *Militär-*

range nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.

Strenger Arrest ist, wo das Gesetz ihn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zulässig, welcher wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.

Der Thäter ist hier nicht bloß derjenige, der die strafbare Handlung verübt hat, der physische Urheber, sondern auch jeder Theilnehmer an derselben, der Anstifter, Gehülfe.

Abf. 2 hat nur Offiziere und Unteroffiziere im Auge. Androhungen bestimmter Arrestarten und zwar des strengen und mittleren kennt das Gesetz in den §§. 89, 93, 94, 99, 102, 138, 139, 141, 144, 146, 151. Ist in einem dieser Fälle gegen einen Unteroffizier auf eine seiner Charge nach nicht zulässige Arrestart (vgl. Anm. zu § 20 d. G.) zu erkennen, z. B. gegen einen Portepee-Unteroffizier auf mittleren Arrest, so tritt an deren Stelle die nächste zulässige Form, also gelinder Arrest. Eine besondere Schärfung der substituirten gelinderen Strafe ist nicht vorgesehen.

Abf. 3 beschränkt die Anwendung des strengen Arrestes. „Ausdrücklich“ ist der strenge Arrest nur da angedroht, wo der Ausdruck „strenger Arrest“ entweder ausschließlich oder alternativ mit mittlerem Arrest im Gesetz vorgesehen ist. Auch eine im Disziplinarwege auf Grund des §. 3 d. G. G. zum D. St. G. B. verhängte Arreststrafe begründet die Anwendung des strengen Arrestes. R. S. d. Pr. G. V. vom 28. März 1873, Beschl. Nr. 4; dagegen nicht eine anderweitig verfügte Disziplinarstrafe und eine gerichtliche Vorbestrafung wegen einer Straftat des bürgerlichen Strafgesetzbuchs. — Auch hier ist die statthafte Verbüßung oder der Erlaß der Vorstrafe nach Analogie des §. 13 d. G. erforderlich.

Die Einschränkung des Abf. 3 findet auf Disziplinarstrafen, welche auf Grund des §. 1 Ziffer 1 des Diszipl. St. O. vom 31. October 1872 verhängt werden, keine Anwendung und kann der mit Disziplinarstrafegewalt versehene Vorgesetzte dieserhalb in jedem

Verlängungsfall strengen Arrest innerhalb seiner Strafbefugniß anordnen.

§. 23. Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

Unter „Wohnung“ sind die geschlossenen Räume zu verstehen, welche der Verurtheilte allein oder mit seiner Familie benützt. Falls Zweifel über den Begriff „Wohnung“ entstehen, so entscheidet darüber der nächste mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines betagten Stabsoffiziers, Hauptmanns oder Rittmeisters bestellte Vorgesetzte §. 16 Ziffer 3 M. Strf. Vollstr. B. — Jeder zu einfachem Stubenarrest verurtheilte Offizier ist bei dem Strafantritt durch den vorgedachten Vorgesetzten auf §. 80 M. St. G. B. (Verbot des Verlassens der Wohnung und der Annahme von Besuchen) hinzuweisen. Derselbe Vorgesetzte ist auch befugt, einzelnen Personen den Zutritt zu dem Verurtheilten in bringenden Fällen zu gestatten. §. 16 Ziffer 4 M. Strf. Vollstr. B.

Der geschärfte Stubenarrest wird in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer, wie sich solche meist nur in größeren Garnisonen befinden, vollstreckt. Der Verurtheilte wird eingeschlossen, aber in der Regel nicht besonders bewacht. Ist eine Reise zum Strafverbüßungsort erforderlich, so muß der Offizier die Kosten derselben selbst tragen, wenn er nicht den Nachweis der Unermöglichen führen kann. In diesem Falle erhält er die im §. 128 M. Strf. Vollstr. B. vorgesehenen Kompetenzen. §. 17 l. c. Der geschärfte Stubenarrest kann nur gerichtlich, niemals disziplinarisch verhängt werden, und ist nur gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere zulässig.

Eine Kürzung der Gehaltsgebühren findet weder beim einfachen noch beim geschärften Stubenarrest statt.

Gegen Offiziere des Sanitätskorps und des Maschinen-Ingenieurkorps ist nach Maßgabe ihres Militärranges geschärfter Stubenarrest zulässig. Obere Militärbeamte dürfen nur mit einfachem Stubenarrest bestraft werden.

§. 24. Der gelinde, der mittlere und strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen.

Die hier gedachten Arrestarten müssen in Einzelhaft, d. h. einsam in einer Arrestzelle vollstreckt werden. Die Einsamkeit befördert nach den gemachten Erfahrungen den Strafzweck. Ueber die Vollstreckung des gelinden, mittleren und strengen Arrestes enthalten die §§. 18, 19, 20 d. M. Strf. Vollstr. B. das Nähere. — Beim gelinden Arrest findet eine Kürzung der Löhnung nicht statt.

§. 25. Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

An benjenigen Tagen, an welchen die Schärfungen fortfallen, wird die Strafe in der Form des gelinden Arrestes vollstreckt. — Für die Dauer der erkannten Mittelarreststrafe wird keine Löhnung, sondern nur Arrestanten-Verpflegung gewährt. §. 18 M. Strf. Vollstr. B. — Vgl. auch §. 27 d. G.

§. 26. Der strenge Arrest wird in einer dunklen Arrestzelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

Vgl. hierzu die Anm. zu §. 25 d. G., welche analoge Anwendung findet.

**§. 27.** Läßt der Körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.

Der Fall des §. 27 kann eintreten: vor der Verurtheilung, nach stattgehabter Verurtheilung aber vor Beginn der Strafvollstreckung und während des Strafvollzuges. — Hat der Richter im Laufe der Untersuchung Bedenken, ob der Körperliche Zustand des Angeeschuldigten die Verbüßung der im Gesetze angedrohten strengeren Arrestart zuläßt, so hat er dies durch ein ärztliches Attest festzustellen und ist dann gleich auf die für zulässig erachtete Arrestart zu erkennen. Werden dergleichen Bedenken nach gefälligem Spruch, aber vor der begonnenen Vollstreckung erhoben, so verfügt der Gerichtsherr auf erfolgte Meldung und nach stattgehabter ärztlicher Untersuchung die Vollstreckung in der nächsten gelinderen und vom Arzt für zulässig erachteten Arrestart. Dasselbe gilt, wenn der Fall während der Strafverbüßung eintritt. §§. 18, 19 M. Strf. Vollstr. B. In beiden letzteren Fällen bedarf es weder einer Umwandlung noch eines besonderen Resoluts, da beides im Gesetze nicht vorgesehen ist.

**§. 28.** Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt.

Die hier in Bezug genommenen Abweichungen sind vorgesehen für die Kaiserliche Marine in §. 7 der Ausführungsbestimmung zu der A. B. vom 22. Januar 1889, für das Deutsche Heer in den §§. 21, 22 M. Strf. Vollstr. B. vom 9. Februar 1888. Nach letzterer soll, wenn im Felde lokale Verhältnisse die Vollstreckung der gegen Unteroffiziere und Gemeine erkannten Arreststrafen nicht zulassen, dem Verurtheilten für die Dauer der Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestant ohne Entziehung der Kompetenzen angewiesen werden, und beim mittleren

Arrest die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe, beim strengen Arrest aber Anbinden 2 Stunden täglich hinzutreten. — Das Anbinden geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachtheilige Weise in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einen Baum gelehrt, dergestalt, daß der Verurtheilte sich weder setzen noch legen kann. Zweistündiges Anbinden mit dem Aufenthalt auf der Wache, steht einem tätigen strengen Arrest gleich. Die Schürfungen fallen auch hier in derselben Weise wie bei strengem Arrest am 4., 8. und dann an jedem dritten Tage fort. Die Strafvollstreckung erfolgt unter militärischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Ort.

§. 29. Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

Die Vorschrift dieses Paragraphen bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen ein bürgerliches Strafgesetz dem Richter die Wahl läßt zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Geldbuße. Es sind somit diejenigen Fälle ausgeschlossen, in denen ausschließlich eine Geldstrafe angedroht oder eine solche neben der angebrohten Freiheitsstrafe zulässig ist, wie z. B. beim Betrug. §. 263 R. St. G. B.

Die Verletzung einer militärischen Dienstpflicht liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine allgemeine oder spezielle Dienstvorschrift oder einen Dienstbefehl verstoßen ist.

Die im Bereich der Militär-Verwaltung auftretenden Geldstrafen fließen, soweit nicht durch besondere Gesetze (§. 34 des Forstdiebstahlgesetzes, §. 70 des Personenstandgesetzes) anderweitige Bestimmungen ergangen sind, dem Reichsfonds als eigene Einnahmen zu. §. 28 M. Strf. Vollstr. B.

In jedem Strafurtheil, in welchem auf Geldbuße erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen und kann die Geldstrafe

nicht erlegt werden, so hat das Militärgericht, welches vorher erkannt hat, dieselbe unter Berücksichtigung des §. 29 M.St.G.B. in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln. Art. 132 b. G. vom 3. Mai 1852.

§. 30. Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

- 1) Entfernung aus dem Heer oder der Marine;
- 2) gegen Offiziere: Dienstentlassung;
- 3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
- 4) gegen Unteroffiziere: Degradation.

Ehrenstrafen sind Nebenstrafen, welche nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe (Lebens-, Freiheits- und Geldstrafe) vorkommen können. — Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine ist gegen alle Personen des Soldatenstandes ohne Rücksicht auf die Rangverhältnisse zulässig. Nähere Bestimmungen über die militärischen Ehrenstrafen enthalten: bezüglich der Entfernung aus dem Heere die §§. 31–33 b. G., hinsichtlich der Dienstentlassung die §§. 34, 36 l. c., betreffend die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes die §§. 37–39 l. c., die Degradation §§. 40 und 41 und endlich in Betreff der Personen des Beurlaubtenstandes §. 42 l. c. — Bezüglich der pensionirten Offiziere vgl. §. 33 b. G. und Anm. dazu, und betreffend der Militärbeamten §§. 43–45, 153 b. G. — Neben den militärischen sind auch die bürgerlichen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes da zulässig, wo das Gesetz sie vorschreibt. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben Gefängnißstrafe ist derselbe für militärische strafbare Handlungen angedroht in den Fällen der §§. 134 und 138 M.St.G.B.; doch ist auch hier die Vorschrift des §. 32 M.St.G.B. festzuhalten, nach welcher der Ehrverlust nur neben einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten und darüber eintreten darf.

§. 31. Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

- 1) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
- 2) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

Die Entfernung aus dem Heere ist eine Nebenstrafe für solche Handlungen, welche die Waffenuwürdigkeit nach sich ziehen, sie tritt aber im militärischen Interesse obligatorisch oder fakultativ auch dann ein, wenn von einem Militärgericht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf mehr als 3 Jahre oder auf Gefängnißstrafe über 5 Jahre erkannt wird. Hinsichtlich der Offiziere mußte die Wahrung der militärischen Autorität eine Erweiterung dieser Prinzipien zur Folge haben. Darnach ist diese Ehrenstrafe

1. gegen Offiziere

- a) geboten: neben Zuchthausstrafe, dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer und in

allen Fällen, in welchen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Verfezung in die 3. Kl. des Soldatenstandes geboten ist.

b. zulässig: neben Gefängnißstrafe von mehr als 5 Jahren und in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere und Gemeine die Verfezung in die 2. Kl. des Soldatenstandes zulässig ist.

2. gegen Unteroffiziere und Gemeine

a. geboten: neben Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von mehr als 3 Jahren und im Falle des §. 81 Abs. 2 M.St.G.B.

b. zulässig: neben Gefängniß von mehr als 5 Jahren.

Die Entfernung aus dem Heere ist in dem Urtheil jedesmal ausdrücklich auszusprechen.

Nach einer Entsch. des Pr.G.N. vom 19. Oktober 1877 ist im Falle realer Konkurrenz auf Entfernung aus dem Heere bei Gefängnißstrafe nur neben einer Einzelstrafe von mehr als 5jähriger Dauer, nicht aber neben einer Gesamtsstrafe, die sich aus mehreren Einzelstrafen zusammensetzt, zu erkennen.

Auf Militärbeamte findet §. 31 nicht Anwendung. Vgl. §. 43 b. G.

§. 32. Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat

1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,

2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,

3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine

von Rechtswegen zur Folge.

Der Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen ist der der Charge, des damit verbundenen Einkommens, des Titels und des Rechts, die Militär-Uniform zu tragen. Bei

Personen des aktiven Dienststandes treten diese Folgen von Rechts wegen ein, so daß bei Offizieren der Verlust des Titels und bei Unteroffizieren die Degradation nicht besonders im Erkenntniß ausgedrückt zu werden braucht. Bezüglich der nichtaktiven Offiziere vgl. §. 33 b. G. — Militärpersonen des aktiven Dienststandes verlieren durch die gedachte Ehrenstrafe den Anspruch auf Pension und Civilversorgung, dagegen nicht den in den §§. 12 und 13 des Ml.-Pensf.Ges. vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Anspruch auf Pensionserhöhung, weil dieser nach §. 32 l. c. durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden kann.

Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen umfaßt alle solche Auszeichnungen, sowohl inländische wie ausländische.

Die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer ist eine dauernde und kann nur im Wege der Gnade aufgehoben werden.

Bezüglich der Vollstreckung der Nebenstrafe der Entfernung aus dem Heer bestimmt §. 23 der M. Strf. Vollstr. V. vom 9. Februar 1888, daß dem Verurtheilten durch einen Offizier die Patente und Bestellungen, die in- und ausländischen Orden und Ehrenzeichen nebst Besizzeugnissen und die etwa in seinem Gewahrsam befindlichen Dienstpapiere abzunehmen, die Patente auf dem Dienstwege an die Geheime Kriegskanzlei des Kriegsministeriums, Orden und Ehrenzeichen sowie die Besizzeugnisse darüber aber auf demselben Wege an die General-Ordens-Kommission einzusenden sind. Derjenige Truppentheil oder diejenige Behörde, welcher der Verurtheilte zur Zeit seiner Verurtheilung angehört, hat unter Mittheilung der Erkenntniß- und der Bestätigungs-Formel dem Landwehr-Bezirks-Kommando, aus dessen Bezirk derselbe in die Armee getreten ist, Kenntniß zu geben und letztere hat ihn in den Listen zu löschen. Dem Verurtheilten ist bei seiner Entlassung ein Militärpaß zu behändigen, aus welchem die Ausstoßung aus dem Heere ersichtlich sein muß.

Beim Versuch ist die Ehrenstrafe zulässig aber nicht geboten. §. 46 b. G.

§. 33. Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Verlust